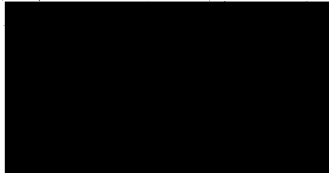


Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Umweltamt

Postzustellungsurkunde



Sachbearbeitung
Hausanschrift
Zimmernummer
Telefon
Telefax
E-Mail
Öffnungszeiten

Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg

@regensburg.de

Mo. – Mi. 08.30 – 12.00 Uhr
Do. 08.30 – 13.00 und 15.00 – 17.30 Uhr
Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Az., bitte bei Antwort angeben

Regensburg,

11.12.2019

Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG);

Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung;

hier: Liu Asia Restaurant

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Dem Antrag vom 10.05.2019 auf Auskunft gemäß dem VIG betreffend „Liu Asia Restaurant“, Von-Seeckt-Str. 23, 93053 Regensburg wird stattgegeben.

Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:

- a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen.
- b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.

Die Information wird **zehn Tage** nach Zustellung des Bescheids an den betroffenen Dritten¹ in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Schreiben ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeden Geschlechts.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Mit Email vom 10.05.2019 wurde ein Antrag auf Informationserteilung gemäß dem VIG betreffend den Betrieb „Liu Asia Restaurant“, Von-Seeckt-Str. 23, 93053 Regensburg gestellt.

Der Antragsteller begehrt folgende Informationen:

- Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im genannten Betrieb stattgefunden?
- Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.
Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des LFBG oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Der Antragseingang wurde mit Schreiben vom 16.05.2019 bestätigt.

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt wird, wurde mit Schreiben der Stadt Regensburg vom 10.10.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern. Der Unternehmer hat davon keinen Gebrauch gemacht.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b), § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i. V. m. Art. 3 Abs. 2, Art. 21a Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).
2. Die Voraussetzungen zur Informationsgewährung sind erfüllt. Der Antragsteller ist anspruchsberechtigt und hat den Antrag weder zu unbestimmt noch rechtsmissbräuchlich gestellt. Des Weiteren sind die Informationen, zu denen der Antragsteller Zugang begehrt, vom Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG erfasst. Der Informationszugang ist auch nicht nach § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG ausgeschlossen. Der beteiligte Dritte wird durch die Informationserteilung nicht in seinen Grundrechten verletzt.

2.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Anspruch ist § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) VIG. Demnach hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Der Anspruch besteht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt.

2.2. Antragstellung

2.2.1. Die E-Mail vom 10.05.2019 stellt einen Antrag gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG dar. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Vorschriften, die Erzeugnisse und Verbraucherprodukte betreffen. Die Antragstellung steht jedem ohne Darlegung eines Grundes offen. Antragsberechtigt sind sowohl natürliche als auch juristische Personen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person. Es wurde der Zugang zu Daten angefragt, die nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittelgesetzbuches, auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bzw. Union betreffen. Der Antragsteller begehrt Informationen bezüglich der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen. Der Antragsteller war mithin antragsberechtigt.

2.2.2. Der vorliegende Antrag war darüber hinaus hinreichend bestimmt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG.

2.2.3. Es liegen keine Ablehnungsgründe nach § 4 Abs. 3 bis 5 VIG vor. Insbesondere handelt es sich nicht um einen missbräuchlich gestellten Antrag gemäß § 4 Abs. 4 VIG.

2.3. Informationserteilung

2.3.1. Die angefragten Daten liegen dem Umweltamt der Stadt Regensburg vor.

2.3.2. Der Informationserteilung stehen keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG entgegen.

2.3.3. Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem beteiligten Dritten, dessen rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, mit

Schreiben der Stadt Regensburg vom 10.10.2019 Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern (§ 5 Abs. 1 VIG). Der Unternehmer hat von dieser Gelegenheit keinen Gebrauch gemacht. Er erhält einen Abdruck dieses Bescheids.

2.4. Grundrechte

2.4.1. Berufsfreiheit

Eine Beeinträchtigung der Berufsfreiheit im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist nicht gegeben. Art. 12 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich nur die Teilhabe am Wettbewerb nach Maßgabe seiner Funktionsbedingungen und damit kein Recht des Unternehmens, nur so von anderen dargestellt zu werden, wie es gesehen werden möchte oder wie es sich und seine Produkte selber sieht (Zipfel/Rathke, VIG, Vorbemerkung, Rn. 18). Die Berufsfreiheit schützt folglich nicht vor der Verbreitung von inhaltlich zutreffenden und unter Beachtung des Gebots der Sachlichkeit sowie mit angemessener Zurückhaltung formulierten Informationen durch einen Träger von Staatsgewalt (BVerfG vom 26.6.2002, Az.: 1 BvR 558/91). Diese Anforderungen sind für den vorliegenden Fall noch zu relativieren, denn die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts betrafen aktive staatliche Informationen der Öffentlichkeit. Im Unterschied dazu geht es vorliegend nur um eine auf Antrag erfolgende Informationsgewährung gegenüber einer einzelnen Person. Das Schutzbedürfnis des Unternehmens vor einer aktiven staatlichen Veröffentlichung unrichtiger Informationen ist ungleich größer als in den Fällen der antragsveranlassten individuellen Einsichtsgewähr. Inwieweit eine mögliche Veröffentlichung der Informationen durch den Antragsteller Einfluss auf den Wettbewerb nehmen könnte, sei dahin gestellt. Eine Verbreitung der Ergebnisse in der Öffentlichkeit und ein daraus folgender Eingriff in den Wettbewerb kann dem Antragsteller von Seiten der Stadt Regensburg nämlich nicht von vornherein unterstellt werden. Gegen eine in unzulässiger Weise erfolgte Veröffentlichung kann sich der Unternehmer, vor dem Zivilgericht zur Wehr setzen und steht diesem mithin nicht schutzlos gegenüber (VG Regensburg, Urteil vom 09.07.2015 - RN 5 K 14.1110 und in der Folge BVerwG, Urteil vom 29.08.2019, BVerwG 7 C 29.17 VGH 20 BV 15.2208).

2.4.2. Eigentumsfreiheit

Auch stellt die Informationserteilung keinen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG dar. Die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, jedoch nur insoweit, wie der Wettbewerb durch rechtliche Regeln mitbestimmt wird, die den Wettbewerb ermöglichen und begrenzen. Diese Regeln sind zugleich Inhalts- und Schrankenbestimmung der Eigentumsgarantie (BayVGh, Urteil vom 16.02.2017 – 20 BV 15.2208 und in der Folge BVerwG, Urteil vom 29.08.2019, BVerwG 7 C 29.17 VGH 20 BV 15.2208). Der Ruf des Unternehmens alleine ist nicht von Art. 14 Abs. 1 GG geschützt, da dieser lediglich

Chancen und günstige Gelegenheiten am Markt vermittelt und zudem ständiger Veränderung unterworfen ist (VG Regensburg, Urteil vom 09.07.2015 – RN 5 K 14.1110 und in der Folge BVerwG, Urteil vom 29.08.2019, BVerwG 7 C 29.17 VGH 20 BV 15.2208). Die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG schützt nur normativ zugeordnete Rechtspositionen, nicht aber das Ergebnis situativer Einschätzungen der Marktbeteiligten, auch wenn diese wirtschaftlich folgenreich sind.

2.4.3. Ein möglicher Eingriff in andere Grundrechte ist nicht ersichtlich.

2.5. Nach Abwägung beiderseitiger Interessen wird dem Antrag auf Informationsgewährung stattgegeben. Aufgrund der Drittbeteiligung wird die tatsächliche Informationserteilung vorerst zurückgestellt und dem beteiligten Dritten die Möglichkeit gegeben, seine Rechte im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zu sichern. Aus diesem Grund wird dem Unternehmer diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG bekannt gegeben. Die eigentliche Informationserteilung erfolgt nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen nach Zustellung dieses Bescheids mit gesondertem Schreiben.

3. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf jedoch erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.
4. Für diesen Bescheid werden gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 Kostengesetz (KG) und Nr. 7.IX.11/20.1.1 Kostenverzeichnis (KVz) keine Kosten erhoben; der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

Hinweise:

- Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das VIG allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch den Antragsteller trifft. **Ob und wie die Informationen weiterverwendet werden, liegt daher in alleiniger Verantwortung und alleinigem Risiko des Antragstellers. Bei Weitergabe oder Veröffentlichung der erhaltenen Informationen handelt der Antragsteller als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Auch bei Name, Kontaktdaten und Unterschrift des Behördenmitarbeiters handelt es sich um personenbezogene Daten.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

